



Andreas Feicht
Staatssekretär

Frau
Dr. Ingrid Nestle
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat August 2020
Frage Nr. 437**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

War es die Absicht der Bundesregierung die Umsetzungsfrist für Windparks nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung für die Projektierer zwangsweise und nicht freiwillig zu verlängern (§ 104 Abs. 8 EEG 2017) und weshalb wurden statt einer Option auf eine längere Frist die Vertragsbedingungen durch eine Pflicht zur Verlängerung einseitig geändert (Siehe Artikel 1 Abs. 7 Gesetz zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 25. Mai 2020, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*.%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1070.pdf%27%5D__1598875809143)?

Antwort:

Mit der Verlängerung der Realisierungsfrist für Windenergieanlagen an Land in § 104 Absatz 8 EEG 2017 hat die Bundesregierung auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten, die in der Vergangenheit einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten hatten, reagiert: Durch die Corona-Krise wurden Lieferketten gestört oder Arbeiterinnen und Arbeiter an der Einreise gehindert; außerdem konnten auch ggf. notwendige behördliche Erlaubnisse

nicht eingeholt werden. Die Bieter traf an diesen Ereignissen keine Schuld, sie konnten sich nicht gegen das Risiko absichern. Den bereits erteilten Zuschlägen lagen Zeitpläne zugrunde, die aufgrund der Corona-Krise nicht umgesetzt werden konnten. Um den Bietern kurzfristig zu helfen, wurden daher sämtliche sie betreffende Fristen um ein halbes Jahr verlängert.

Ziel der Regelung war es daher, schnell und einfach Abhilfe für die drängenden Probleme zu schaffen und dabei so wenig wie möglich in die Ausschreibungsregeln einzugreifen. Eine der essentiellen Regeln für ein faires Bieterverfahren und eine hohe Realisierungsrate ist die Bindung der Bieter an die Zuschläge. Mit einem Aufweichen der Bindung der Bieter an die Zuschläge würden die Realisierungsraten sinken. Deshalb wurde von einer freiwilligen Verlängerung der Zuschlagsfrist abgesehen. Darüber hinaus hätte dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht.

Zudem wurden die Vertragsbedingungen nicht einseitig geändert. Den betroffenen Bietern wurde lediglich die rechtlich vorteilhafte Möglichkeit gewährt, die Projekte innerhalb einer verlängerten Umsetzungsfrist zu realisieren. Gelingt die Realisierung innerhalb dieser verlängerten Frist, beginnt der 20-jährige Vergütungszeitraum mit der Realisierung des Projekts. Auch die Vergütungshöhe bleibt identisch. Es bleibt den betroffenen Bieter dabei unbenommen, innerhalb der ursprünglichen Realisierungsfrist den Betrieb der Anlage aufzunehmen. Im Hinblick auf Vergütungszeitraum oder Vergütungshöhe ergeben sich dadurch keine Nachteile.

Lediglich solche Bieter, die von einer Realisierung des Projekts absehen und sich erneut an einer Ausschreibung beteiligen wollen, könnten von der Verlängerung nachteilig betroffen sein. Ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass die Fristen in dieser Ausnahmesituation der Corona-Pandemie nicht verlängert werden, ist jedoch nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

^